

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher, mit unseren AN und Auftragnehmern (nachfolgend "AN" genannt) geschlossenen Verträge, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer AN, sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Angebot - Vertragsabschluss

2.1 Für unsere Bestellungen und die vorausgehenden Vertragsverhandlungen sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Anders lautende Bedingungen des ANs bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

2.2 Angebote sind für uns unverbindlich einzureichen. Der AN hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Kosten für Angebote, Entwürfe, Modelle, Skizzen, Muster und dergleichen trägt der AN. Haben wir die Kosten übernommen, so geht mit der Bezahlung das Eigentum auf uns über. Wir erhalten ferner das uneingeschränkte Recht, diese Unterlagen auf alle Nutzungsarten zu nutzen, sie zu bearbeiten und zu ändern.

2.3 Bestellungen, Änderungen, Verträge und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder schriftlich bestätigt werden.

2.4 Auftragsbestätigungen erwarten wir, voll inhaltlich konform mit unserer Bestellung und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Bestellung. Etwaige Abweichungen der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Preise / Rechnung / Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie schließen die Vergütung für alle dem AN übertragenen Lieferungen und Leistungen (auch Transportkosten, Versicherung, Zoll und Verpackung) ein und verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, frei unserem Werk.

3.2 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung - unter Angabe unserer Bestell- und Teile-Nummer - zuzusenden.

3.3 Zahlungen leisten wir, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Eingang der einwandfreien Ware und Vorlage der Rechnung,
a) innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto
b) innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder
c) innerhalb von 60 Tage netto.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Liefergegenstand

4.1 Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere Bestellung maßgebend.

4.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den AN verbindlich; jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der AN auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

4.3 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssättenschutz genügen.

5. Gefahrenübergang / Dokumente

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.

5.2 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Beistellungen

6.1 Der AN haftet uns für Verlust oder Beschädigung beigestellter Sachen und hat uns von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung unverzüglich zu unterrichten.

6.2 Von uns beigestellte Materialien und Stoffe werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden

Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Bestellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des ANs für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwarht der AN unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

7. Unterlagen / Fertigungsmittel / Geheimhaltung

7.1 Alle dem AN zur Verfügung gestellten oder von ihm nach, unseren besonderen Angaben angefertigten Arbeitsunterlagen (z.B. Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) und Daten darf der AN nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwenden. Er hat sie mit größtmöglicher Sorgfalt zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie sind uns - samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen - unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zurückzugeben.

7.2 Die Arbeitsunterlagen und Daten dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Soweit im Rahmen der Ausführung der Bestellung Zeichnungen oder andere Unterlagen Dritten ausgehändigt oder Geschäftsgeheimnisse Dritten mitgeteilt werden müssen, ist der AN dafür verantwortlich, dass auch der Dritte die vorstehenden Bestimmungen einhält.

7.3 Fertigungsmittel (z.B. Modelle, Muster, Werkzeuge usw.), die uns vom AN gestellt oder von ihm nach unseren Angaben gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstwie weitergegeben, noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände: Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Nach Abwicklung unserer Bestellung sind alle Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt wurden, unaufgefordert an uns zurückzusenden. Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem AN entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

8. Fertigungsprüfungen / Endkontrollen

8.1 Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften unserer Bestellung im Werk des ANs und seiner Vorlieferanten zu prüfen.

8.2 Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den AN nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen.

9. Termine und Fristen

9.1 Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindende Fixtermine und daher genau einzuhalten.

9.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind.

9.3 Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat uns der AN unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit die gesetzlichen Verzugsfolgen aus.

9.4 Sofern auf unserer Bestellung nicht ausdrücklich schriftlich angegeben, akzeptieren wir keine Teillieferungen.

9.5 Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einvernehmen vorgenommen werden.

9.6 Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Mindertieferungen sind wir nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

9.7 Hat der AN wiederholt nicht zu den vorgesehenen Terminen geliefert, können wir die weitere Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

10. Verpackung / Versand / Entgegennahme

10.1 AN hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen.

10.2 Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen, wo auch die Gefahr für die Ware auf uns übergeht. Lieferungen, für die wir Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind auf die für uns kostengünstigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.

10.3 Der Versand hat unter Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen und ist uns sofort am Versandtage anzuzeigen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein ohne Preisangabe beizufügen.

- 10.4 Wir können die Entgegennahme des Liefergegenstandes verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfe, uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der AN den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
- 11. Abtretung und Aufrechnung**
- 11.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der AN nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 11.2 Der AN ist nicht befugt, mit etwaigen Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt.
- 11.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung darf der AN seine Leistungen weder verweigern noch sie zurückhalten.
- 12. Mängeluntersuchung / Mängelhaftung**
- 12.1 Wir sind, soweit sich nichts anderes aus dem Vertrag ergibt, verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht unseren Vorschriften bzw. Vorgaben oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel werden wir dem AN so rasch als möglich, anzeigen. Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Waren herausstellen, können wir zur Wahrung unserer Rechte noch nach ihrer Entdeckung dem AN anzeigen. Eine Rügepflicht von uns gemäß §377 UGB besteht jedoch nicht.
- 12.2 Ist der AN zertifiziert nach DIN ISO 900x entfällt unsere Untersuchungs- und Rügepflicht gem. vorstehendem Absatz 1.
- 12.3 Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 12.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt auf Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.5 Die Gewährleistungspflicht beträgt grundsätzlich 24 Monate ab Gefahrenübergang.
- 12.6 Wir sind berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 12.7 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder der sonstigen Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Material und Arbeitskosten, so hat uns diese der AN zu ersetzen.
- 12.8 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war.
- 12.9 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 13. Schutzrechte**
- 13.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 13.2 Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 13.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 13.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.
- 14. Technische Dokumentation**
- 14.1 Die Lieferung der technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle muss, sofern nicht anders vereinbart, Bestandteil der Hauptlieferung sein.
- 14.2 Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, in Papierform und auf handelsüblichem Datenträger.
- 14.3 Die technische Dokumentation muss nach EG-Maschinenrichtlinie erstellt sein und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 14.4 Die Bedienungsanleitung muss nach DIN ISO 62079 zu erstellen.
- 15. Software**
- 15.1 Software wird uns auf handelsüblichen Datenträgern in Maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.
- 15.2 Für uns individuell entwickelte Software ist uns außerdem ein Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind uns bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
- 15.3 Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind von dem AN unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 16. Nutzungsrechte**
- 16.1 An für uns entwickelte Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwerben wir unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- 16.2 Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechts im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
- 16.3 Der AN bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem AN nicht gestattet.
- 16.4 Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art – auch in Teilen – ist der AN nur nach unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.
- 17. Datenschutz**
- 17.1 Personenbezogene Daten sind vom AN unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.
- 17.2 Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert
- 18. Rücktritt**
- Als wichtiger Grund, der uns zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt, ist es auch anzusehen, wenn die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des ANs beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- 19. Haftung**
- 19.1 Gegen uns oder unsere Mitarbeiter gerichtete Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 19.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten wird lediglich Ersatz des zur Zeit des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schadens gewährt.
- 20. Salvatorische Klausel**
- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Einkaufsbedingungen oder des zwischen uns und dem AN geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Stattdessen wird die dem Sinne des Vertrages am nächsten kommende gesetzliche Vorgabe angewendet.
- 21. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht**
- 21.1 Sofern der AN Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz (Lützelbach) Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 21.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 21.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.